

Mustergeschäftsordnung für die Regionalgruppen der DGM

§ 1 Name und Sitz der Regionalgruppe

- (1) Die Regionalgruppe führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V. Regionalgruppe ...".
- (2) Sitz der Regionalgruppe ist ...

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Regionalgruppe versteht sich als eine Regionalgruppe der DGM i.S.v. § 14 der Vereinsatzung. Ihr Einzugsgebiet umfaßt das (Angabe der Region(en)).
- (2) Ziel der Regionalgruppe ist es, die satzungsgemäßen Aufgaben der DGM vor Ort zu erfüllen. Hierzu hat sich die Regionalgruppe insbesondere folgende Ziele gesetzt:
 - Förderung des Verständnisses von Mediation in der oben genannten Region als ein Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaats.
 - Die Regionalgruppe strebt einen Dialog auch mit anderen Gruppen im Bereich der Mediation in der oben genannten Region an.
 - Öffentlichkeitsarbeit durch verschiedene breit angelegte Informationsinitiativen, um die Akzeptanz der Idee der Mediation in der Politik und der Gesellschaft in der Region ... zu etablieren.
 - Förderung und Fortbildung sowie Kommunikation der Mitglieder untereinander, Schaffung von Möglichkeiten zur Super- und Intervision.
 - Diskussion und Information über berufsbedingte Fragestellungen und Entwicklungen im Bereich der Mediation
 - Aufbau eines Mediatorennetzwerks
- (3) Mittel der Regionalgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Regionalgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der DGM kann zugleich auch Mitglied in der Regionalgruppe werden. Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Zielen und Aufgaben der Regionalgruppe identifiziert, insbesondere Personen welche eine Mediationsausbildung absolviert haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Bestätigung durch den Sprecher der Regionalgruppe erworben.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnten Mitgliedern steht die Anrufung der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. Austritt aus der DGM oder der Regionalgruppe,
3. durch Ausschluß.

Der Austritt ist gegenüber dem Sprecher der Regionalgruppe zu erklären.

(2) Für den Ausschluß eines Mitglieds gilt § 4 Abs. 3 der Vereinsatzung der DGM. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Regionalgruppe ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Regionalgruppe schadet. Der Sprecher der Regionalgruppe hat dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 5 Mitgliederversammlung der Regionalgruppe

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Regionalgruppe zusammen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Beschlüsse sind nur zu Gegenständen der Tagesordnung möglich. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit, wobei mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Vorstand der DGM in Kraft.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 6) einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagungsordnung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Ausschuss vorliegen. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei der Poststempel der Absendung maßgeblich ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegten Tagungspunkte einzuberufen.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Regionalgruppe werden in der Regel durch den geschäftsführenden Ausschuß geführt. Dieser setzt sich in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Sprecher der Regionalgruppe und dessen Stellvertreter.

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt zunächst 2 Geschäftsjahre, wobei das Jahr der Gründung ein Rumpffjahr ist. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in dem die Wahl erfolgt ist und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in dem ein neuer Geschäftsführender Ausschuss gewählt wird.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2002. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Mediationsklausel

In allen Streitigkeiten im Bezug auf die Regionalgruppe, in der Regionalgruppe und im Bezug auf die Geschäftsordnung der Regionalgruppe wird ein Mediationsverfahren durchgeführt. Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.